

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen vom 6. August 2020 - November 2020 - Februar 2021 und Mai 2021 und Juni 2021

Trotz aktuell sinkender Inzidenzwerte saarlandweit ist die Pandemielage auch weiterhin zu beachten. Daher sind Kinder, Jugendliche und ihre Eltern als auch das pädagogische Betreuungspersonal nach wie vor zu schützen.

Grundsätzlich müssen wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass sich die pädagogische Betreuungssituation in Kindertages Einrichtungen von der in einer schulischen Bildungseinrichtung grundlegend unterscheidet.

Um Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich weiterhin Priorität.

Im Regelbetrieb werden daher medizinische Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen weiterhin nötig sein. Auf die Dokumentationspflichten zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Hygienekonzepte nach § 36 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Regelbetrieb

Die Aufnahme des Regelbetriebes kann zum 01.07.2021 wieder vollumfänglich umgesetzt werden.

Betreuungsangebot/offene Arbeit/offen Gruppen

Im Regelbetrieb gelten die Vorgaben entsprechend der Betriebserlaubnis.

Demnach können die Gruppen wieder gemischt werden, Konzepte der offenen Arbeit sind zulässig, die Randzeiten sind nicht mehr gesondert zu bewerten und pädagogische Fachkräfte können wieder gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes

Die Fachkräfte, weitere Betreuungskräfte und Hauswirtschaftskräfte haben weiterhin vorsichtshalber unter Berücksichtigung der pandemischen Dynamik (Deltavariante) als Mund-Nasen-Bedeckung medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, das

Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in die pädagogische Arbeit einzubinden.

Externe Personen, die die KiTa betreten (z.B. Lieferanten, Handwerker, Erziehungsberechtigte während der Eingewöhnung etc.), haben dauerhaft als Mund-Nasen-Schutz medizinische Gesichtsmasken zu tragen, da der Impfstatus seitens der Einrichtung nicht geklärt werden kann.

Lüften

Das ausreichende Lüften ist auch im regulären Betrieb sehr wichtig, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Eine Stoß- bzw. Querlüftung ist durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen. Eine grundsätzliche Luftzirkulation ist empfehlenswert, allerdings sollte kein „Durchzug“ entstehen. Beispielsweise können geöffnete Türen eine permanente Luftbewegung begünstigen, was das regelmäßige Lüften allerdings nicht ersetzt.

Hinweis erhöhte Aufsichtspflicht: Der erhöhten Absturzgefahr aufgrund geöffneter Fenster (z.B., wenn Kinder auf Fensterbänke oder Stühle klettern) muss mit einer angemessenen Aufsicht (ständige Beobachtung) begegnet werden.

Singen/Feiern/Veranstaltungen

Das Singen als pädagogisches Angebot (gemeint sind damit längere Singübungen wie z.B. Singkreise, Chorübungen) im Gruppenraum ist wieder möglich. Es wird empfohlen, entsprechende Übungen – sofern dies die Witterung und die Jahreszeit es zulassen - im Freien stattfinden zu lassen. Rituale wie z.B. der Stuhlkreis können umgesetzt werden. Gemeinsame Feiern der verschiedenen Gruppen können ebenso wieder stattfinden. Zudem dürfen externe Personen (Eltern, Großeltern etc.) an gruppeninternen Feiern teilnehmen. Hier ist auf das Tragen einer Maske hinzuweisen. Regelungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Saarlandes sind zu beachten.

Spaziergänge und Ausflüge

Spaziergänge und Ausflüge im Freien sowie die Nutzung öffentlicher Spielplätze und ähnlicher Einrichtungen können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Durch den regelmäßigen Aufenthalt an der frischen Luft wird die Abwehr der Kinder gestärkt und die Gefahr von Ansteckungen gemindert.

Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist wieder in der Einrichtung möglich, jedoch ist von den Erziehungsberechtigten/der bringenden bzw. abholenden Person der Mund-Nasen Schutz zu tragen. Die Umsetzung der Concierge-Lösung wird weiterhin empfohlen.

AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte wie z.B. Frühförderkräfte

Die oben genannten Personen können die Einrichtung zur Unterstützung der jeweiligen Kinder nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge (auch gruppen- und einrichtungsübergreifend) besuchen. Es ist hierbei als Maske eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es sind die allgemeinen Hygieneregeln im möglichen Umfang umzusetzen.

Diese Empfehlungen sollen helfen, den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Regelbetrieb entsprechend der aktuell gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGBVIII zu überführen.